

Umsetzung der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

Verordnung in der Neufassung vom 23.11.21. Die Verordnung tritt am 24.11.21 in Kraft und mit Ablauf des 22.12.21 außer Kraft

Sehr geehrte Gäste,

vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen haben Bund und Länder am 18.11.21 umfassende Änderungen im Infektionsschutzgesetz beschlossen, die mit Wirkung zum 24.11.2021 in Kraft getreten sind und nicht nur weiterreichende 3-G-Regeln, sondern auch umfassende und flächendeckende 2-G-Regelungen bzw. 2-G-Plus-Regelungen für den Zugang zu zahlreichen Einrichtungen nach sich ziehen.

Auch Mecklenburg-Vorpommern hat die Beschlüsse in der aktuellen Coronaschutzverordnung umgesetzt, um der äußerst besorgnis-erregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens bestmöglich entgegenwirken zu können.

Alle mit dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen gelten landesweit und sind nicht abhängig von regionalen oder landesweiten Inzidenzen. Stärkere Beschränkungen gelten dann, wenn die Hospitalisierungsinzidenz die jeweiligen Grenzwerte 3, 6 oder 9 überschreitet.

Derzeit gilt in Mecklenburg-Vorpommern die Ampelstufe „orange“! Damit gelten in vielen Bereichen die Vorgaben der 2-G-plus-Regeln.

Nachfolgend finden Sie einige Informationen zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen Verordnung.

Wir alle tragen nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld.

Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Geltungsbereich und Grundsatz

In Mecklenburg-Vorpommern gilt ein Corona-Ampelsystem, das für entsprechende einschränkende Maßnahmen maßgeblich ist. Die „Corona-Ampel“ kommt einem risikogewichteten Stufenplan gleich und umfasst die Farben Grün (Stufe 0), Gelb (Stufe 1), Orange (Stufe 2), Hellrot (Stufe 3), Dunkelrot (Stufe 4) und Violett (Stufe 5).

Bitte beachten Sie die in der Corona-Landesverordnung geregelten Maßnahmen die innerhalb der jeweiligen Stufen gelten. Beachten Sie bitte auch, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, sich den Grundregeln des Infektionsschutzgesetzes folgend so zu verhalten, dass Sie weder sich noch andere vermeidbaren Infektionsrisiken aussetzen.

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

Bereits seit dem 11. Juni 2021 gibt es keine Kontaktbeschränkungen mehr. Gemäß der Verordnung soll aber jede Person Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und, soweit möglich, Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, so müssen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Mund-Nasen-Bedeckung

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen. Die Befreiung von dieser Pflicht ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen zum Tragen einer Maske ausgenommen.

Mit den im Rahmen der Hygienekonzepte für unsere Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazität begrenzt und der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden.

Gemeinsam können wir so der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung der sanitären Anlagen bestmöglich abstimmen und regeln.

Bitte beachten Sie unbedingt auch hier die Regelungen, die für die einzelnen Stufen definiert sind. Info-Quellen hierzu finden Sie weiter unten.

Datenerhebung und Dokumentation

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten unserer Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für die drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

Zutrittsbeschränkungen / Test-, Impf- oder Genesenennachweis

Der Zugang zum Campingpark ist aufgrund der geltenden 2-G-Plus-Regeln nur für Geimpfte und Genesene mit einem (zusätzlich) tagesaktuellen negativen Corona-Test möglich!

Für Impf- und Genesenennachweise gilt:

Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

Wenn der Nachweis über einen Test geführt wird, gilt:

Die Testbestätigung ist bei der Anreise vorzulegen und während des Aufenthaltes mitzuführen sowie auf Anforderung durch unsere Mitarbeiter vorzulegen. Ein PCR-Test darf dabei maximal 48 Stunden, PoC-Antigen-Tests dürfen maximal 24 Stunden alt sein.

WICHTIG

Ab Stufe 2 müssen Gäste bei längerem Aufenthalt mindestens alle 3 Tage über ein aktualisiertes negatives Testergebnis verfügen. Auch für Dauercamper sind die Nachweise bei Anreise sowie ggf. Wiederholungstests verpflichtend.

Kinder unter 7 Jahren sind von der Regel ausgenommen. Für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre gilt in Innenbereichen nur die Testpflicht.

Eine **Übersicht über die risikogewichtete Einstufung** eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt finden Sie unter www.mv-corona.de.

Testmöglichkeiten: In kommunalen Testzentren, Apotheken, Kliniken und durch mobile Abstrichtteams werden Schnelltests durch geschultes Personal vorgenommen. Alle Anlaufstellen für einen Corona-Schnelltest in Mecklenburg-Vorpommern sind in einer Kartenübersicht (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zu-Corona-Virus-Testzentren/>) des Gesundheitsministeriums MV zu finden.

Antworten auf Fragen rund um die Corona-Verordnung finden Sie unter: <https://www.auf-nach-mv.de/informationen-coronavirus>

Die Verordnung selbst finden Sie unter <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

Ungeachtet der notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unserem KNAUS Campingpark Rügen begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre
Helmut Knaus KG
(Stand 25.11.21)